

KANTON BASEL-STADT

Gestützt auf Art. 12 des Bundesgesetzes über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih vom 6. Oktober 1989 (AVG)

wird hiermit dem nachfolgend aufgeführten Betrieb die

BEWILLIGUNG

zum

PERSONALVERLEIH

erteilt.

Betrieb:

Express-Personal AG

Adresse:

Steinenvorstadt 73, 4051 Basel

Weitere Geschäftsräume

im Kanton Basel-Stadt:

keine

Verantwortliche Leitung:

Ulrich Stämpfli

Die Bewilligung berechtigt zum Verleih von Arbeitskräften mit Wohnsitz in der Schweiz an Arbeitsplätze in der ganzen Schweiz sowie von Personen mit Grenzgängerbewilligung.

Branchen oder Berufe:

Alle Berufe (ausg. Musiker, Orchester, Artisten

und Künstler)

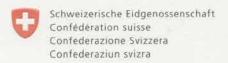
Datum: 11. Januar 2006

Die Bewilligungsbehörde:

Amt für Wirtschaft und Arbeit Basel-Stadt Abt. Einigungsamt

Aufsicht über die private Arbeitsvermittlung und den Personalverleih

(ersetzt Erstbewilligung vom 4.12.1997)



Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement EVD

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO Personenfreizügigkeit und Arbeitsbeziehungen PA Vermittlung und Verleih PAVV

Gestützt auf Art. 12 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1989 über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih erteilen wir dem nachfolgend aufgeführten Betrieb die

BEWILLIGUNG

zum grenzüberschreitenden

PERSONALVERLEIH

Betrieb: Express Personal AG

Adresse: Steinenvorstadt 73

4051 Basel

Adressen weiterer Geschäftsräume:

Strategy and the strategy of t

Verantwortliche Leitung: Herr Ulrich Stämpfli

Branchen oder Berufe: Alle Berufe

(ausgenommen Musiker, Orchester, Artisten und Künstler)

Erstbewilligung: 20.04.2005

Datum: 20.04.2005 SECO - Direktion für Arbeit



KANTON BASEL-STADT

Gestützt auf Art. 2 des Bundesgesetzes über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih vom 6. Oktober 1989 (AVG)

wird hiermit dem nachfolgend aufgeführten Betrieb die

BEWILLIGUNG

zur

PRIVATEN ARBEITS VERMITTLUNG

erteilt.

Betrieb:

Express-Personal AG

Adresse:

Steinenvorstadt 73, 4051 Basel

Weitere Geschäftsräume

im Kanton Basel-Stadt:

keine

Verantwortliche Leitung:

Ulrich Stämpfli

Die Bewilligung berechtigt zur Vermittlung von Arbeitskräften mit Wohnsitz in der Schweiz an Arbeitsplätze in der ganzen Schweiz sowie von Personen mit Grenzgängerbewilligung.

Branchen oder Berufe:

Alle Berufe (ausg. Musiker, Orchester, Artisten

und Künstler)

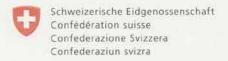
Datum: 11. Januar 2006

Die Bewilligungsbehörde:

Amt für Wirtschaft und Arbeit Basel-Stadt Abt. Einigungsamt

Aufsicht über die private Arbeitsvermittlung und den Personalverleih

(ersetzt Erstbewilligung vom 4.12.1997)



Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement EVD

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO Personenfreizügigkeit und Arbeitsbeziehungen PA Vermittlung und Verleih PAVV

Gestützt auf Art. 2 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1989 über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih erteilen wir dem nachfolgend aufgeführten Betrieb die

BEWILLIGUNG

zur

PRIVATEN AUSLANDSVERMITTLUNG

Betrieb:

Express Personal AG

Adresse:

Steinenvorstadt 73

4051 Basel

Adressen weiterer Geschäftsräume:

_

Verantwortliche Leitung:

Herr Ulrich Stämpfli

Branchen oder Berufe:

Alle Berufe

(ausgenommen Musiker, Orchester, Artisten und Künstler)

Erstbewilligung:

20.04.2005

Datum: 20.04.2005

SECO - Direktion für Arbeit



BERN

Gestützt auf Art. 12 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1989 über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih und auf

Art. 7 des kantonalen Gesetzes vom 30. August 1989 über die Arbeitsvermittlung, die Arbeitslosenversicherung und die Arbeitslosenunterstützung (AVUG)

wird hiermit dem nachfolgend aufgeführten Betrieb die

BEWILLIGUNG

zum

PERSONALVERLEIH

erteilt.

Betrieb:

EXPRESS PERSONAL AG

Adresse:

Zeughausstrasse 24, 3011 Bern

Adresse(n) weiterer Geschäftsräume:

Verantwortliche Leiterin

/ Verantwortliche Leiter:

Ulrich Stämpfli

Die Bewilligung berechtigt zum Verleih von Arbeitskräften mit Wohnsitz in der Schweiz an Arbeitsplätze in der ganzen Schweiz.

Branchen oder Berufe:

Alle Berufe (ausgenommen Musiker und Artisten)

Datum:

24. Januar 2000

Die Bewilligungsbehörde:

KANTONALES AMT FUER INDUSTRIE,

GEWERBE UND ARBEIT

Der Vorsteher:

K. Leiser



Gestützt auf Art. 2 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1989 über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih wird hiermit dem nachfolgend aufgeführten Betrieb die

BEWILLIGUNG

zum

PERSONALVERLEIH

erteilt.

Betrieb: Ex

Express Personal AG

Adresse:

Zeughausgasse 24

3011 Bern

Adresse(n) weiterer Geschäftsstellen:

Verantwortliche Leitung:

Herr Ulrich Stämpfli

Die Bewilligung berechtigt zur grenzüberschreitenden Verleihtätigkeit.

Branchen oder Berufe:

Alle Berufe (ausg. Musiker und Artisten)

Erstbewilligung:

20.04.2005

Datum: 20.04.2005

seco - Direktion für Arbeit



BERN

Gestützt auf Art. 2 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1989 über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih und auf

Art. 7 des kantonalen Gesetzes vom 30. August 1989 über die Arbeitsvermittlung, die Arbeitslosenversicherung und die Arbeitslosenunterstützung (AVUG) wird hiermit dem nachfolgend aufgeführten Betrieb die

BEWILLIGUNG

zur

PRIVATEN ARBEITSVERMITTLUNG

erteilt.

Betrieb:

EXPRESS PERSONAL AG

Adresse:

Zeughausstrasse 24, 3011 Bern

Adresse(n) weiterer Geschäftsräume:

Verantwortliche Leiterin

/ Verantwortliche Leiter:

Ulrich Stämpfli

Die Bewilligung berechtigt zur Vermittlung von Arbeitskräften mit Wohnsitz in der Schweiz an Arbeitsplätze in der ganzen Schweiz.

Branchen oder Berufe:

Alle Berufe (ausgenommen Musiker und Artisten)

Datum:

24. Januar 2000

Die Bewilligungsbehörde:

links

KANTONALES AMT FUER INDUSTRIE,

GEWERBE UND ARBEIT

Der Vorsteher:

K. Leiser



Gestützt auf Art. 2 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1989 über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih wird hiermit dem nachfolgend aufgeführten Betrieb die

BEWILLIGUNG

zur

PRIVATEN ARBEITSVERMITTLUNG

erteilt.

Betrieb: Express Personal AG

Adresse: Zeughausgasse 24

3011 Bern

Adresse(n) weiterer Geschäftsstellen: -----

Verantwortliche Leitung: Herr Ulrich Stämpfli

Die Bewilligung berechtigt zur Vermittlung von Personen aus dem Ausland in die Schweiz sowie von der Schweiz ins Ausland.

Brunchen oder Berufe: Alle Berufe (ausg. Musiker und Artisten)

Erstbewilligung: 20.04.2005

Datum: 20.04.2005 seco - Direktion für Arbeit

Ru



Schweizerische Eidgenossenschaft Kanton Zürich

Amt für Wirtschaft und Arbeit

gestützt auf Art. 2 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1989 über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih und auf die kantonalen Ausführungsbestimmungen, erteilt hiermit dem nachfolgend aufgeführten Betrieb die

Bewilligung zur privaten Arbeitsvermittlung

Express Personal AG Zürich Badenerstrasse 530 8048 Zürich

Für die Leitung der Vermittlung verantwortlich:

Adrian Diethelm

Geschäftsräume, die sich nicht am Sitz des Betriebes befinden:

Keine

Branchen oder Berufe:

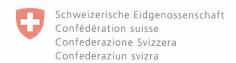
Alle Branchen und Berufe (ausgenommen Sportler, Au-Pairs und Künstler)

Amt für Wirtschaft und Arbeit, 8090 Zürich, 3. Mai 2016

lic.iur. Corinne Platzer Abteilungsleiterin

Elisabeth Ducrey Sachbearbeiterin

Die Bewilligung berechtigt zur Vermittlung von Arbeitskräften mit Wohnsitz in der Schweiz an Arbeitsplätze in der ganzen Schweiz. Änderungen sind der Bewi∬igungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.



Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO Personenfreizügigkeit und Arbeitsbeziehungen PA Vermittlung und Verleih PAVV

Gestützt auf Art. 12 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1989 über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih erteilen wir dem nachfolgend aufgeführten Betrieb die

BEWILLIGUNG

zum grenzüberschreitenden

PERSONALVERLEIH

Betrieb:

Express Personal AG Zürich

Adresse:

Badenerstrasse 530

8048 Zürich

Adressen weiterer

Geschäftsräume:

Verantwortliche Leitung:

Herr Adrian Diethelm

Branchen oder Berufe:

Alle Branchen und Berufe

(ausgenommen Sportler, Au-pairs und Künstler)

Erstbewilligung:

27.08.2014

Datum: 18.05.2016

SECO - Direktion für Arbeit





Schweizerische Eidgenossenschaft Kanton Zürich **Amt für Wirtschaft und Arbeit**

gestützt auf Art. 2 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1989 über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih und auf die kantonalen Ausführungsbestimmungen, erteilt hiermit dem nachfolgend aufgeführten Betrieb die

Bewilligung zur privaten Arbeitsvermittlung

Express Personal AG Zürich Badenerstrasse 530 8048 Zürich

Für die Leitung der Vermittlung verantwortlich:

Adrian Diethelm

Geschäftsräume, die sich nicht am Sitz des Betriebes befinden:

Keine

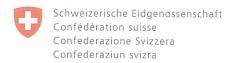
Branchen oder Berufe:

Alle Branchen und Berufe (ausgenommen Sportler, Au-Pairs und Künstler)

Amt für Wirtschaft und Arbeit, 8090 Zürich, 3. Mai 2016

lic.iur. Corinne Platzer Abteilungsleiterin Elisabeth Ducrey Sachbearbeiterin

Die Bewilligung berechtigt zur Vermittlung von Arbeitskräften mit Wohnsitz in der Schweiz an Arbeitsplätze in der ganzen Schweiz. Änderungen sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.



Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO Personenfreizügigkeit und Arbeitsbeziehungen PA Vermittlung und Verleih PAVV

Gestützt auf Art. 2 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1989 über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih erteilen wir dem nachfolgend aufgeführten Betrieb die

BEWILLIGUNG

zur

PRIVATEN AUSLANDSVERMITTLUNG

Betrieb:

Express Personal AG Zürich

Adresse:

Badenerstrasse 530

8048 Zürich

Adressen weiterer

Geschäftsräume:

Verantwortliche Leitung:

Herr Adrian Diethelm

Branchen oder Berufe:

Alle Branchen und Berufe

(ausgenommen Sportler, Au-pairs und Künstler)

Erstbewilligung:

27.08.2014

Datum: 18.05.2016

SECO - Direktion für Arbeit